



Datum: 24.10.2013 Nr.: 51

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität
Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen
Rechts

1939

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Das Präsidium hat am 22.10.2013 die Neufassung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007 S. 2778, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I 43/2013 S. 1713), beschlossen (§ 7 Abs. 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2013 S. 21). Die Neufassung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Geschäftsordnung des Präsidiums**§ 1 Allgemeines, Präsidiumsstruktur**

(1) Das Präsidium leitet die Universität Göttingen in eigener Verantwortung, führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universität vor und führt diese aus.

(2) Es arbeitet mit den übrigen Gremien der Universität und der Stiftung zum Wohle von Universität und Stiftung vertrauensvoll zusammen.

(3) Die Struktur des Präsidiums und die Ressorts seiner Mitglieder ergeben sich aus der Anlage in ihrer jeweils zuletzt verkündeten Fassung.

§ 2 Geschäfts-, Ressortführung

(1) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend und rechtzeitig über die Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts, die wichtig oder ressortübergreifend sind.

(2) ¹Das einzelne Mitglied des Präsidiums führt sein Ressort in eigener Verantwortung. ²Das Führen des Ressorts in eigener Verantwortung umfasst neben der Vertretung nach innen auch das Recht der Vertretung nach außen; für die Personal- und Finanzangelegenheiten

gelten die nachfolgenden Absätze. ³Hierbei ist das Präsidiumsmitglied verpflichtet, einzuhalten, was Recht und Gesetz, die Budgetregeln, die Richtlinien der Präsidentin, die Präsidiumsbeschlüsse und die Geschäftsordnung des Präsidiums und der Verwaltung vorgeben. ⁴Soweit Entscheidungen eines Ressorts zugleich ein anderes Ressort betreffen, hat sich das Mitglied des Präsidiums zuvor mit dem anderen beteiligten Präsidiumsmitglied zu einigen. ⁵Wenn eine Einigung nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Präsidiums verpflichtet, eine Beschlussfassung des Präsidiums zu beantragen.

(3) ¹Die Einzelheiten zur Zeichnungsbefugnis im Rahmen des Führens des Ressorts in eigener Verantwortung lauten wie folgt:

a) Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seiner jeweiligen Ressortverantwortlichkeit im Umfang des seinem jeweiligen Ressort zugewiesenen Budgets zur selbstständigen Wahrnehmung sämtlicher Finanzangelegenheiten befugt. Hierbei ist es verpflichtet, die nachfolgenden Punkte b) und c) einzuhalten.

b) Der Beginn von Maßnahmen (inklusive des Abschlusses hierauf gerichteter Verträge), die aus Finanzmitteln bestritten werden sollen, welche einem Ressort gemäß gesondertem Präsidiumsbeschluss zugewiesen sind, bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch das Präsidium, wenn das damit unmittelbar einhergehende Finanz- oder Wertvolumen 100.000.- € übersteigt.

c) Der Beginn einer Maßnahme (insbesondere ein Vertragsabschluss), die nicht schon den obigen Punkten a) und b) unterfällt und der im Einzelfall eine besondere finanzielle Bedeutung zukommt, da das damit unmittelbar einhergehende Finanz- oder Wertvolumen 1.000.000.- € übersteigt oder erkennbar ist, dass der dadurch bedingte und von der Stiftung zu bewältigende Ressourcenbedarf in dieser Größenordnung liegt, bedarf zuvor der Beschlussfassung durch das Präsidium und der Mitzeichnung durch das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal.

(4) ¹Dem Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal sind sämtliche Personalangelegenheiten der Beschäftigten (Beamtinnen, Beamte und Angestellte) zur selbstständigen Wahrnehmung inklusive des Rechtes der Außenvertretung in sein Ressort übertragen. ²Davon unberührt bleiben - insbesondere im Rahmen des Disziplinarrechts - die Rechte und Pflichten der Präsidentin als Dienstvorgesetzte. ³Die Präsidentin kann sich durch das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal vertreten lassen.

(5) ¹Dem Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal sind sämtliche Finanzangelegenheiten zur selbständigen Wahrnehmung inklusive des Rechtes der Außenvertretung in sein Ressort übertragen. ²Es trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Finanzplanung und Rechnungslegung der Stiftung; die Verpflichtung der Präsidiumsmitglieder nach Absatz 2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. ³Gegebenenfalls fungiert es als der oder die Beauftragte für den Haushalt.

(6) ¹Entscheidungen eines Ressorts, die für das Ressort, die Universität oder die Stiftung von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. ²Dasselbe gilt für Entscheidungen, bei denen die Präsidentin die vorherige Beschlussfassung des Präsidiums verlangt.

§ 3 Vorsitz, Richtlinien

(1) ¹Die Präsidentin führt den Vorsitz im Präsidium. ²Im Rahmen ihrer die Präsidiumsmitglieder bindenden Richtlinienkompetenz trifft sie die grundlegenden und richtungsweisenden Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können. ³Die Präsidentin trägt Sorge für die Dokumentation der von ihr getroffenen Richtlinienentscheidungen.

(2) ¹Der Präsidentin obliegt die Koordination aller Ressorts des Präsidiums. ²Sie hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Ressorts einheitlich auf ihre Richtlinien und die durch die Beschlüsse des Präsidiums festgelegten Ziele ausgerichtet wird. ³Die Präsidentin kann von den Mitgliedern des Präsidiums jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten und Entwicklungen ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie über bestimmte Arten von Angelegenheiten und Entwicklungen im Vorhinein unterrichtet wird.

(3) ¹Die Präsidentin vertritt Universität und Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; auf § 2 Absätze 2, 4 und 5 wird verwiesen. ²Die Präsidentin repräsentiert Präsidium, Universität und Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 4 Abwesenheitsvertretung

(1) ¹Für den Fall der Abwesenheit der Präsidentin ist der dienstälteste hauptberufliche Vizepräsident mit ihrer Vertretung beauftragt. ²Für den Fall seiner Abwesenheit ist die Präsidentin mit seiner Vertretung beauftragt.

(2) ¹Kommt es im Falle der wechselseitigen Vertretung nach Absatz 1 zur unvorhergesehenen Abwesenheit der Vertretung, tritt an ihre Stelle der weitere hauptberufliche Vizepräsident. ²Die Vertretungsregelungen die anderen Präsidiumsmitglieder betreffend werden untereinander abgestimmt auf Initiative des zu vertretenden Präsidiumsmitgliedes; dieses informiert über die Vertretungsregelung rechtzeitig das Präsidium.

§ 5 Sitzungen, Beschlüsse

(1) ¹Das Präsidium tritt in der Regel einmal wöchentlich zur nichtöffentlichen Sitzung zusammen. ²Die Tagesordnung nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen ist in der Regel am zweiten Tag vor der Sitzung durch das Präsidialbüro den übrigen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln. ³Jedes Präsidiumsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen; ebenso kann jedes Mitglied verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.

(2) ¹Die Sitzungen des Präsidiums werden von der Präsidentin oder ihrer Stellvertretung eröffnet, geleitet und geschlossen. ²Bei Eröffnung der Sitzung stellt die Präsidentin fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. ³Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Präsidiums rechtzeitig zugegangen, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn dies beantragt wird. ⁴Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Präsidentin die Beschlussfähigkeit fest. ⁵Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Präsidentin bzw. ihre Stellvertretung, anwesend ist.

(3) ¹Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Über die Genehmigung des Protokolls befindet das Präsidium in seiner nächsten Sitzung. ³Die Präsidentin unterzeichnet die genehmigte Niederschrift und nimmt sie zu den Akten.

(4) ¹Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Änderungen dieser Geschäftsordnung sind einstimmig zu beschließen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder ihrer Stellvertretung den Ausschlag.

(5) ¹Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich, per Fax oder E-Mail abgeben, wenn kein Mitglied dem widerspricht. ²Ein Mitglied des Präsidiums kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Präsidiums schriftlich, per Fax oder E-Mail seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. ³Kein Mitglied des Präsidiums kann mehr als zwei Stimmen führen. ⁴Ein bei Beschlussfassung abwesendes Mitglied ist unverzüglich über die in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(6) ¹Kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für das Ressort, die Universität oder die Stiftung nicht vertretbar, so entscheidet die Präsidentin. ²Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Präsidiumsmitglieder unverzüglich schriftlich oder in protokollierter Präsidiumssitzung zu unterrichten.

(7) Hegt ein Präsidiumsmitglied schwerwiegende Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts, hat es eine Beschlussfassung des Präsidiums zu beantragen, wenn seine Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Präsidiums ausgeräumt werden können.

(8) ¹Jedes Präsidiumsmitglied kann einem wesentliche Interessen seines Ressorts berührenden Präsidiumsbeschluss zuvor einmal förmlich widersprechen mit der Wirkung, dass der Beschluss zunächst nicht wirksam wird, sondern der Gegenstand in der nächsten Präsidiumssitzung erneut zu behandeln ist.

(9) ¹Ein Präsidiumsmitglied hat über seine Auffassung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität direkt zu unterrichten, wenn es einen Präsidiumsbeschluss für einen schweren Nachteil für sein Ressort, die Universität oder die Stiftung hält und eine weitere Befassung des Präsidiums hiermit kein anderes Ergebnis verspricht. ²Das Präsidiumsmitglied hat über seine Unterrichtung der oder des Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität das Präsidium sofort nachrichtlich zu informieren.

§ 6 Unterstützung/Beratung des Präsidiums, Interessenkonflikt

(1) ¹Das Präsidium kann Personen, die nicht dem Präsidium angehören, zur Unterstützung seiner Arbeit oder zur Beratung hinzuziehen. ²Es kann diesen Personen Tagesordnungen nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen übermitteln oder zugänglich machen. ³(Auszugsweise) Niederschriften zu den Präsidiumssitzungen, an denen diese Personen teilgenommen haben, können diesen übermittelt oder zugänglich gemacht werden.

(2) ¹Die Interessen der Universität und der Stiftung haben Vorrang vor den Interessen der Stiftungen, für die die Stiftung die Treuhänderschaft übernommen hat oder die sie verwaltet sowie vor den Interessen der Gesellschaften des Privatrechts, die die Stiftung errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist. ²Gerät ein Präsidiumsmitglied in einen Konflikt eigener privater Interessen mit denen der Universität und/oder Stiftung, wird es diesen der Präsidentin unverzüglich offenbaren. ³Das weitere Verfahren bestimmt die Präsidentin. ⁴Die Regeln der Anti-Korruptions-Richtlinie bleiben unberührt.

§ 7 Änderungen, Inkrafttreten

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Präsidiumsbeschlusses und treten – wie diese Geschäftsordnung selbst – am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage zu § 1 Absatz 3 GeschO Präsidium

(Ressort-)Struktur/Geschäftsbereiche des Präsidiums					
Präsidium					
Präsidialbüro (PB)					
Vizepräsidentin VP RF Prof. Dr. Ruth Florack Lehre und Studium	Vizepräsident VP Lo Prof. Dr. Norbert Lossau Infrastrukturen	Präsidentin P Prof. Dr. Ulrike Beisiegel	Vizepräsident VP H Dipl.-Kfm. Markus Hoppe Finanzen und Personal	Vizepräsidentin VP C-H Prof. Dr. Hiltraud Casper-Hehne Internationales	Vizepräsident VP F Prof. Dr. Reiner Finkeldey Forschung
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie Sozialwissenschaftliche Fakultät	Fakultät für Mathematik und Informatik Fakultät für Geowissenschaften und Geographie	Medizinische Fakultät Philosophische Fakultät Graduiertenschulen	Fakultät für Chemie Fakultät für Physik	Juristische Fakultät Theologische Fakultät Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Fakultät für Agrarwissenschaften Fakultät für Biologie und Psychologie
Senatskommissionen					
Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium	Senatskommission für Informationsmanagement	Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung Senatskommission für Gleichstellung	Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung		Strategiekommission des Senats
Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung					
Studium und Lehre (SL)	Gebäudemanagement (GM) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)	Betriebsärztlicher Dienst (BD) Geschäftsstelle Trägerstiftung (8) Gleichstellungsbüro (GB) Metropolregion (MR) Öffentlichkeitsarbeit (PR) Universitätsförderung (UF)	Controlling (CO) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Informationstechnologie und Informationsmanagement (IT) Interne Revision (IR) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Wissenschaftsrecht (8)	Göttingen International (GI)	Forschung (F)
Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen					
Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt Netzwerk Lehrerfortbildung (NLF) Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS) Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	Chief Information Office (CIO) - Wissenschaftliche IT GWDG (wissenschaftliche Infrastruktur) Gö*-IT-Koordination Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) Universitätsenergie Göttingen GmbH	Geschäftsstelle Gute wissenschaftliche Praxis und Ombudsangelegenheiten (GPO)	Chief Information Office (CIO) - Administrative IT Datenschutzbeauftragter GWDG, MBM ScienceBridge GmbH und andere Unternehmensbeteiligungen Personalrat Sucht- und Sozialberatungsstelle (SuS) Vertrauensperson der Schwerbehinderten		MBM ScienceBridge GmbH (Wissenschaftlicher Beirat)